

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 12/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abs S [REDACTED],

[REDACTED] Dr., N [REDACTED], L [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,  
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 20. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Unangreifbar stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsangehöriger war und deshalb seinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit gemäß § 164 BBG nicht auf eine Entschädigungsberechtigung nach § 160 BBG stützen kann.

Eine Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 150 Abs. 1 oder 3 mit Abs. 2 BBG hat das Berufungsgericht verneint, weil der Kläger und seine Ehefrau zu Beginn der Verfolgung oder zur Zeit der Auswanderung nach Israel im Jahre 1950 im persönlichen Lebensbereich nicht Überwiegend deutsch, vielmehr jiddisch und polnisch gesprochen haben. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503). Nicht zu beanstanden ist auch die dem Tatrichter vorbehalten Feststellung, daß das Jiddische eine gegenüber dem Deutschen selbständige Sprache ist.

78

- 3 -

Da der Kläger sich erst nach Beendigung der national-sozialistischen Gewaltherrschaft in Breslau niedergelassen hat und dann von dort ausgewandert ist, besteht auch keine Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c EEG nF; der 2. Halbsatz aao ist mit der Verfassung vereinbar (BGH RZW 1974, 240; BVerfG Beschluss v. 18. Juli 1974 - 1 BvR 196/74).

Mal

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)